



EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG
 ADMINISTRATION FÉDÉRALE DES CONTRIBUTIONS
 AMMINISTRAZIONE FEDERALE DELLE CONTRIBUTIONI

No. D 3.SL.12 - WM/ag

In der Antwort angeben - A indiquer dans la réponse
 Da indicare nella risposta

Bern, den 23. März 1973

3003 Bern - Bundesgasse 32 - ☎ (031) 61 30 68

AT		RL	AG			d/a
Datum		26.3				
Vize			U			
EPD		26.3.73		11		
Ref.	S. B. 34 12. Ceyl. 0.					

Eidg. Politisches Departement
 Finanz- und Wirtschaftsdienst

3003 B e r n

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
 Handelsabteilung

3003 B e r n

Entwurf zu einem Doppelbesteuerungsabkommen mit Sri Lanka (Ceylon)

Sehr geehrte Herren,

Bezugnehmend auf unser Schreiben vom 8. September 1972 und auf die gleichentags erfolgte Zustellung des Entwurfs zu einer Botschaft über die Genehmigung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Sri Lanka teilen wir Ihnen mit, dass Sri Lanka von der Unterzeichnung des paraphierten Abkommensentwurfs einstweilen absehen will.

Der Commissioner of Inland Revenue von Sri Lanka begründet die Sistierung der Unterzeichnung mit dem Fehlen einer Informationsklausel, um Auskünfte über schweizerische Bankguthaben von in Sri Lanka ansässigen Personen zu erhalten. Die Regierung in Colombo betrachte die Erhältlichkeit solcher Auskünfte unter den gegenwärtigen Verhältnissen als von entscheidender Bedeutung.

Diese Kehrtwendung unseres Vertragspartners ist etwas erstaunlich, nachdem die schweizerische Haltung zu dieser Frage während und auch nach den Verhandlungen mündlich und schriftlich mehrmals eingehend erläutert worden und auch auf Verständnis auf srilankischer Seite gestossen ist.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidg. Steuerverwaltung
 Internationales Steuerrecht und
 Doppelbesteuerungssachen

N. Widmer
 (Dr. Widmer)

